

**Landesverordnung zur Änderung der Zeugnisverordnung und
weiterer schulrechtlicher Verordnungen**

Vom 1. Mai 2023

Aufgrund des § 16 Absatz 4 sowie des § 126 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 bis 5 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 156, 163), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

**Artikel 1
Änderung der Zeugnisverordnung**

Die Zeugnisverordnung vom 18. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2022 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 456), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Portfolio basierte Zeugnisse können auf der Grundlage einer vom für Bildung zuständigen Ministerium erlassenen Verwaltungsvorschrift erteilt werden, soweit dies in der für die Schule geltenden Schulartverordnung vorgesehen ist. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Beobachtungen gemäß § 7 Satz 1 Nummer 1 werden in Notenzeugnissen, Berichtszeugnissen und Portfolio basierten Zeugnissen verbal beschrieben, was auch in tabellarischer Form möglich ist.“

d) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Berichtszeugnisses“ die Wörter „oder eines Portfolio basierten Zeugnisses“ eingefügt.

2. In § 5 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 6 Absatz 3 Satz 3 der Landesverordnung über Grundschulen vom 10. Mai 2017 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 152), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2022 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 240), und § 7 Absatz 3 Satz 3 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen vom 21. Juni 2019 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 161), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Mai 2023 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 132), bleiben unberührt.“

3. § 7 Absatz 5 wird gestrichen.

4. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2018 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2028 außer Kraft.“

**Artikel 2
Änderung der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen**

Die Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen vom 21. Juni 2019 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 161), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Februar 2023 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 36), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Bildungsgang wird auf der Grundlage der Fachanforderungen und der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) zu den Bildungsgängen im Sekundarbereich I sowie zu den Bildungsabschlüssen und Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss sowie den Ersten und Mittleren Schulabschluss in der jeweils maßgeblichen Fassung gestaltet.“

2. § 3 Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen richtet sich die Ausgestaltung der Oberstufe nach den Bestimmungen der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vom 23. Oktober 2020 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 388), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 2022 (NBI. MBWFK. Schl.-H. S. 315).“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „(NBI. MBWK. Schl.-H. S. 200)“ die Angabe „, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Mai 2023 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 132),“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Berichtszeugnisse“ die Wörter „oder Portfolio basierte Zeugnisse“ eingefügt.

4. § 9 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieses Ziel wird durch die Fachanforderungen sowie die Beschlüsse der KMK zu den Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss sowie den Ersten und Mittleren Schulabschluss in der jeweils maßgeblichen Fassung konkretisiert.“

5. § 21a wird gestrichen.

Artikel 3 Änderung der Schulartverordnung Gymnasien

Die Schulartverordnung Gymnasien vom 21. Juni 2019 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 168), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Februar 2021 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 68), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 24 Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

2. § 15a wird gestrichen.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 1. Mai 2023

Karin Prien
Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur